

Finanzordnung

1. Allgemeines

Die dem Thüringer Karate Verband e. V. (ff TKV) für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sind nach dem Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten und ebenso zu verwenden.

Bei Bezug auf Personen und/oder Ämter gilt gleichsam die weibliche Form.

2. Grundlagen der Finanzwirtschaft

2.1 Bewirtschaftung der Mittel

Die Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel bildet der Haushaltsplan.

2.2 Aufstellung des Haushaltsplans

Der Entwurf des Haushaltsplans ist von der Geschäftsstellenleitung des TKV in Verbindung mit den Mitgliedern des Präsidiums und des Jugend- und Schulsportreferenten aufzustellen sowie zu beraten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Gestaltung des Haushaltplanes

3.1 Geltungsdauer des Haushaltplans

Der Haushaltplan ist für den Zeitraum eines Geschäftsjahres aufzustellen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3.2 Gliederung des Haushaltplans

Der Haushaltplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern.

3.3 Veranschlagung aller Einnahmen und Ausgaben

Der Haushaltplan muss alle vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres enthalten. Ferner müssen die Ist-Zahlen und Ansätze des Vorjahres verzeichnet sein.

3.4 Einzelveranschlagung

Die Einnahmen sind nach ihrer Herkunft, die Ausgaben nach Einzelzwecken getrennt zu veranschlagen.

4. Übergangswirtschaft, Ausgaben bei unabweisbarem Bedarf

Liegt bei Beginn des Rechnungsjahres ein rechtswirksamer Haushaltplan nicht vor, ist das Präsidium befugt, bei sparsamster Verwendung der Mittel die unumgänglichen notendigen Ausgaben zu leisten, gleiches gilt für den Haushalt der Thüringer Karatejugend.

Die Ausgaben dürfen nur im Rahmen der Ansätze des Vorjahres geleistet werden.

5. Ausführung des Haushaltplanes

5.1 Verwaltung der Haushaltmittel

Die Bewirtschaftung der Mittel obliegt der Geschäftsstellenleitung des TKV in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten bzw. mit dem Jugend- und Schulsportreferenten im Rahmen seiner ihm zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.

5.2 Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben

Durch den Haushaltplan wird zur Leistung von Ausgaben zu dem im Haushaltplan bezeichneten Zwecken und bis zur jeweils vorgesehenen Höhe ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet.

5.3 Zweckbindung der Ausgaben

Die Ansätze sind grundsätzlich zweckgebunden.

5.4 Haushaltsüberschreitungen

5.4.1 Haushaltsüberschreitungen der einzelnen Bereiche sind grundsätzlich unzulässig. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur dann geleistet werden, wenn ein unabweisbarer Bedarf vorliegt.

5.4.2 Im Einzelnen können über- und außerplanmäßige Ausgaben genehmigt werden:

- a) bis zu 5 % durch den Präsidenten (bei dessen Abwesenheit durch beide Vizepräsidenten)
- b) bis zu 10 % durch das Präsidium
- c) bis zu 30 % durch das erweiterte Präsidium
- d) Ausgaben die 30 % überschreiten bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

5.4.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben können weiterhin vorgenommen werden, wenn für den betreffenden Buchungsposten Mehreinnahmen zu verzeichnen sind. Die Haushaltsüberschreitung darf dann nur bis zur Höhe der Mehreinnahmen erfolgen.

Die Notwendigkeit einer Haushaltsüberschreitung muss in einem Protokoll schriftlich begründet werden.

6. Abwicklung des Geldverkehrs

Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs unterhält der TKV eine Kasse. Es können Nebenkassen eingerichtet werden.

Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr ist mindestens ein Bankkonto einzurichten.

Des Weiteren ist die Unterhaltung diverser Sparkonten möglich.

6.1 Bargeldloser Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist grundsätzlich bargeldlos über ein Bankkonto des TKV abzuwickeln.

Auszahlungen von/über Bankkonten dürfen nur von den Zeichnungsberechtigten vorgenommen werden. Es sind immer nur 2 Personen zeichnungsberechtigt.

Im TKV sind berechtigt:

- a) Präsident
- b) die Vizepräsidenten
- c) Beauftragte nach Genehmigung durch den Präsidenten

6.2 Kassengeschäfte

Die ordnungsgemäße Abwicklung der Kassengeschäfte obliegt der Aufsicht der Geschäftsstellenleitung des TKV und des Präsidenten.

6.3 Buchführung

Die Geschäftsvorfälle sind nach Regeln der doppelten Buchführung vollständig zu erfassen.

6.4 Prüfung der Rechnungen

Jede Rechnung ist vor Anweisung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

6.5 Buchungsbelege

Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein. Es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.

7. Rechnungslegung

Am Jahresende sind die Konten abzuschließen und Jahresabschluss (Bilanz) sowie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Beides ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet sind.

Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf einem zum ablaufenden Rechnungsjahr gehörenden Zeitraum beziehen, sind rechnungsmäßig abzugrenzen.

8. Kassenprüfungswesen

8.1 Wahl der Prüfer

Zur Rechnungs- und Kassenprüfung werden gemäß der Satzung des TKV Prüfer gewählt. Diese Prüfer nehmen ihre Aufgabe gemeinsam wahr.

8.2 Aufgaben der Prüfer

Die Prüfer haben festzustellen, ob:

- a) der Haushaltsplan eingehalten wurde
- b) die Einnahmen- und Ausgabenbelege vollzählig und rechnerisch richtig sind
- c) alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft und Ausgaben zweckentsprechend erfolgt sind.

Den Prüfern obliegt ferner:

- a) die regelmäßige Überprüfung der Kasse
- b) die Durchführung unvermuteter Kassenprüfungen
- c) die Überprüfung des Inventars des TKV.

Die Prüfer haben nicht zu befinden über:

- a) den Haushaltsplan des TKV, dies obliegt der Mitgliederversammlung und dem Präsidium des TKV
- b) den Haushaltsplan der TKV-Jugend, dies obliegt dem Verbandsjugendtag und den Jugend- und Schulsportreferenten
- c) über die Notwendigkeit von Ausgaben des TKV, dies obliegt nur der Mitgliederversammlung
- d) über die Notwendigkeit von Ausgaben der TKV-Jugend, dies obliegt nur dem Verbandsjugendtag.

8.3 Einsicht in die Geschäftsberichte

Zur Durchführung der in Ziffer 8.2 aufgeführten Aufgaben ist den Prüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege zu gewähren.

8.4 Prüfungsniederschrift

Über jede durchgeführte Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Präsidium vorzulegen. Die Mitglieder des TKV werden durch die Prüfer auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung informiert.

8.5 Vorlage des Jahresabschlusses

Das Präsidium hat den Jahresabschluss (Bilanz) und die Gewinn- und Verlustrechnung der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

8.6 Entlastung des Präsidiums

Die Mitgliederversammlung erteilt nach Prüfung und Anerkennung des Jahresabschlusses dem Präsidium die Entlastung durch Beschluss.

9. Präsidium

Unbeschadet der vorangegangenen Vorschriften ist das Präsidium für alle Angelegenheiten der Finanz- und Wirtschaftsführung verantwortlich.

Dies gilt insbesondere für die Finanzplanung, die Überwachung des Haushaltplans und der Zahlungsverpflichtungen und die Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze.

Seine Aufsichts- und Kontrollaufgaben beziehen sich weiter auf Finanzfragen von grundsätzlicher Bedeutung und auf Geschäftsvorgänge, die wegen ihres Umfanges von besonderem wirtschaftlichen Gewicht sind.

10. Anspruchsberechtigte Personen

Anspruchsberechtigte Personen sind u. a.:

- 1) Mitglieder des erweiterten Präsidiums und des Landesjugendvorstandes,
- 2) Rechnungsprüfer,
- 3) Mitglieder des TKV im Einsatz bei sportlichen Veranstaltungen als:
 - a. Lehrgangleiter,
 - b. Kampfrichter,
 - c. Referenten,
 - d. Sonstiges Wettkampfpersonal,
 - e. Wettkampfarzt und sonstiges medizinisches Personal

- f. Wettkampfmannschaften für internationale Wettkämpfe, einschließlich der hierzu erforderlichen, unmittelbaren Vorbereitungsmaßnahmen.
- g. Angestellte des Verbandes
- h. Landeskadermitglieder, aber nur dann, wenn ein Personalbogen in der Geschäftsstelle vorhanden ist.

11. Einnahmen

Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel können insbesondere durch folgende Einnahmen gedeckt werden:

- Mitgliedsbeiträge
- Kurs- und Lehrgangsgebühren
- Startgebühren
- Aufnahmegebühren
- Lizenzgebühren
- Eigenbeteiligungen
- Spenden
- Fördermittel/Zuschüsse
- Darlehen

11.1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsvereine und Gruppierungen haben an den TKV einen Jahresbeitrag in Höhe von 50,00 EUR zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung auf ein Konto des TKV unter Benennung des Zahlungsgrundes und der DKV-Nummer einzuzahlen. Sollte der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sein, entfällt das Stimmrecht für die Mitgliedsversammlung.

11.2 Kurs- und Lehrgangsgebühren

Durch den TKV können Kurs- und Lehrgangsgebühren erhoben werden. Soweit in dieser Ordnung keine Festlegung getroffen ist, legt das Präsidium deren Höhe fest.

11.2.1 Aus- und Fortbildung

- a) Die Gebühr für die Trainerassistentenausbildung beträgt pro Person 30,00 EUR.
- b) Die Gebühr für die C-Trainer-Ausbildung beträgt pro Person mindestens 500,00 EUR. Für Teilnehmer aus anderen Landesverbänden pro Person mindestens 800,00 EUR.
- c) Die Gebühr für die B-Trainer-Ausbildung beträgt pro Person mindestens 400,00 EUR. Für Teilnehmer aus anderen Landesverbänden pro Person mindestens 800,00 EUR.
- d) Die Gebühr zur Lizenzverlängerung beträgt pro Person 100,00 EUR.
- e) Für die Lizenzverlängerung von extern verlängerten Lizenzen wird eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,00 EUR erhoben.

In allen Gebühren sind die Kosten für die Lizenzausstellung enthalten

Mit dem Einreichen der Lizenz zur Verlängerung ist eine Kopie der Überweisung der Gebühr sowie eine Kopie der fortlaufenden gültigen Jahressichtmarken der letzten vier Jahre vorzulegen.

11.2.2 Kampfrichterausbildung/Dan-Anwärterlehrgang

Die Gebühr für den Dan-Anwärterlehrgang beträgt pro Person 25,00 EUR.

Mit dem Einreichen der Anmeldung ist eine Kopie der Überweisung der Gebühr sowie eine Kopie der fortlaufenden gültigen Jahressichtmarken der letzten vier Jahre vorzulegen

11.3 Startgebühren

Zum Bestreiten der Kosten für Turniere kann der TKV Startgebühren erheben.

Insbesondere für folgende Turniere gilt:

11.3.1 Landesmeisterschaften

Die Startgebühren für die Landesmeisterschaften betragen:

- a) Einzeldisziplinen je Teilnehmer und Disziplin 15.- EUR
- b) Mannschaftsdisziplinen je Mannschaft und Disziplin 25.- EUR

11.3.2 Verbandsjugendspiele

Die Startgebühren für die Verbandsjugendspiele betragen:

- a) Einzeldisziplinen je Teilnehmer und Disziplin 10.- EUR
- b) Mannschaftsdisziplinen je Mannschaft und Disziplin 24.- EUR

11.4 Aufnahmegebühren

Neumitglieder des TKV haben mit Abgabe des Aufnahmegesuchs eine Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 EUR zu entrichten, spätestens jedoch mit der ersten Beitragszahlung.

11.5 Lizenzgebühren

Der TKV kann Lizenzgebühren erheben.

Insbesondere für Prüferlizenzen gilt:

Die Kosten für die Prüferlizenz beträgt 60,00 EUR. Darin ist die Gebühr für den Prüferstempel enthalten.

Mit dem Einreichen des Lizenzantrages ist eine Kopie der Überweisung der Gebühr sowie eine Kopie der fortlaufenden gültigen Jahressichtmarken der letzten vier Jahre vorzulegen.

11.6 Eigenbeteiligungen

Zur Realisierung von Maßnahmen und Vorhaben kann den Verbandsmitgliedern eine Eigenbeteiligung abverlangt werden.

11.7 Spenden

Spenden sind Geld- oder Sachspenden, die nur zu Satzungszwecken verwendet werden können. Die Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist möglich.

11.8 Fördermittel/Zuschüsse

Fördermittel/Zuschüsse sind öffentliche Gelder, die nur zu Satzungszwecken verwendet werden können.

11.9 Darlehen

Zur Bewältigung der Verbandsarbeit können Darlehen aufgenommen werden.

12. Ausgaben

Wer als Teilnehmer zu einer sportlichen Veranstaltung ohne wichtige Entschuldigung verspätet erscheint, oder als Teilnehmer diese sportliche Veranstaltung ohne wichtige Entschuldigung verlässt, verliert seinen Ersatzanspruch.

Tätigkeiten im Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums in Abstimmung mit dem zuständigen Referenten.

Die Ausgaben des Verbandes bestehen u. a. aus:

- Aufwandsentschädigungen
- Honoraren/Löhne/Gehälter
- Vergütungen nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG
- Fahrtkosten
- Tagegeldern
- Finanzierung von Verbandsveranstaltungen
- Auslagen für Jubiläen/außergewöhnliche Leistungen
- Repräsentationsauslagen
- Ausrichterpauschalen
- Startgeldern
- Aufwendungen für Ausrüstung und Ausstattung
- Geschäftsstellenunterhaltungskosten/Büromaterialien/Telefongebühren
- Versicherungsprämien
- sonstigen Ausgaben

12.1 Aufwandsentschädigungen

Mitglieder des erweiterten Präsidiums und Beauftragte können nach monatlicher, vierteljährlicher oder jährlicher Rechnungslegung ihre entstandenen Aufwendungen erstattet bekommen.

Zum Ansatz werden als Obergrenze gebracht:

a) Präsident	30,00 EUR/Monat
b) Vizepräsident je	20,00 EUR/Monat
c) Leistungssportreferent	20,00 EUR/Monat
d) Ausbildungsreferent	20,00 EUR/Monat
e) Jugend- und Schulsportreferent	25,00 EUR/Monat
f) Frauenreferentin	10,00 EUR/Monat
g) Kampfrichterreferent	15,00 EUR/Monat
h) Prüfungsreferent	10,00 EUR/Monat
i) Stilrichtungsreferent	10,00 EUR/Monat
j) Pressereferent	25,00 EUR/Monat
k) Verantwortlicher Internet	20,00 EUR/Monat

12.2 Honorare/Löhne/Gehälter

Insbesondere gelten folgende Festlegungen:

a) Lehrkräfte und Referenten	25,00 EUR/UE á 45 Minuten
b) Landestrainer des TKV	laut Vertrag
c) Kampfrichter	
a. Kampfrichter B	70,00 EUR/Tag
b. Kampfrichter A	100,00 EUR/Tag
c. Bundeskampfrichter	110,00 EUR/Tag
d. Mattenchef	130,00 EUR/Tag
d) Wettkampfarzte	lt. Vertrag
e) Betreuer im Kinder-, -Schüler und Jugendbereich, die durch den TKV eingesetzt werden, erhalten zusätzlich zu den Fahrtkosten und zur festgelegten Verpflegungspauschale eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 EUR pro Tag ab 5 Stunden. Unter 5 Stunden erfolgt eine anteilige Zahlung dieser Entschädigung.	

Die Höhe weiterer Honorare wird durch das Präsidium bestimmt, soweit diese Kosten nicht durch übergeordnete Stellen anders festgelegt sind

12.3 Vergütungen nach Maßgabe der Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten kann der Verband auf Beschluss des erweiterten Präsidiums an Ehrenamtliche (ehrenamtliche Vorstandsmitglieder, weitere Wahlämter und beauftragte Ämter) eine Ehrenamtspauschale bis zu 720,00 EUR zahlen.

12.4 Fahrtkosten/Tagegelder

12.4.1 Fahrtkosten

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem eigenem PKW für den Verband können getragen bzw. gestützt werden. Die Höhe des Rückerstattungsbetrages der Fahrtkosten bei Fahrten mit dem eigenen PKW liegt bei 0,30 EUR/km.

Fahrtkosten zu Veranstaltungen können auch durch das Begleichen von Tankquittungen oder durch eine Pauschalzahlung erstattet werden.

Diese Festlegungen werden in Absprache mit dem Präsidenten entschieden und vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben.

Fahrten mit der Bundesbahn sollte in erster Linie in der 2. Klasse durchgeführt werden. Aus fahrplanbedingten Termingründen kann ausnahmsweise die 1. Klasse der Bundesbahn frequentiert werden. Die Benutzung der 1. Klasse Bundesbahn ist grundsätzlich zu belegen.

Für Entfernungen über 400 km sind die Kosten von Schlaf- oder Liegewagen sowie die Flugkosten der Touristenklasse (oder vergleichbares) erstattungsfähig.

Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Präsidenten gestattet.

12.4.2 Tagegelder

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

Aktuell bedeutet dies: Für Mehraufwendungen für Verpflegung wird für jeden Kalendertag einer Dienstreise mit einer Abwesenheit von der Wohnung und der Dienststätte von

- 24 Stunden ein Tagegeld in Höhe von 24 Euro,
- weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden ein Tagegeld in Höhe von 12 Euro (An- und Abreisetag)
- über 8 Stunden (eintägige Reisen) ein Tagegeld in Höhe von 12,00 EUR gewährt.

Erhält der Reisende unentgeltlich Verpflegung, ist von dem am jeweiligen Kalendertag zustehenden Tagegeld für das Frühstück 20 vom Hundert, für das Mittag- und Abendessen je 40 vom Hundert des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag, höchstens jedoch ein Betrag in Höhe des zustehenden Tagegeldes, einzubehalten. Dies ist auch dann anzuwenden, wenn der Reisende die bereitgestellte Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

Bei Auslandsreisen werden Verpflegungspauschalen nach dem BRKG gezahlt.

Reisekosten werden nur zurückerstattet, wenn ein Kostenrückerstattungsantrag vorliegt.

12.5 Finanzierung von Verbandsveranstaltungen

Verbandsveranstaltungen können ganz oder teilweise finanziert werden.

12.6 Repräsentationsauslagen

Folgende Repräsentationsauslagen können im nachgewiesenen, angemessenen Umfang erstattet werden:

- 1) Verpflegung, Fahrtkosten und Unterkunft für offizielle Gäste des TKV
- 2) Verpflegung, Fahrtkosten und Unterkunft für Mitglieder des erweiterten TKV-Präsidiums bei Repräsentationsanlässen
- 3) Verpflegung, Fahrtkosten und Unterkunft für Beauftragte des erweiterten TKV-Präsidiums bei Repräsentationsanlässen

Repräsentationsanlässe bedürfen jeweils grundsätzlich der Einverständniserklärung des Präsidiums.

12.7 Ausrichterpauschalen, Ausrichterförderung

Der Verband zahlt für die Ausrichtung von offiziellen Wettkämpfen des TKV eine Ausrichterpauschale i. H. v. 500,00 EUR.

Für die Ausrichtung des TKV-Tages unterstützt der Verband den ausrichtenden Verein mit einer Ausrichterpauschale in Höhe von 200,00 EUR.

12.8 Startgelder

Der TKV kann für seine Kaderathleten zu offiziellen Turnieren des DKV und zu internationalen Turnieren die Startgelder ganz oder teilweise tragen. Diese Termine sind möglichst vor Haushaltsplanerstellung zwischen dem Leistungssportreferenten und dem Präsidium abzustimmen.

12.9 Aufwendungen für Ausrüstung und Ausstattung

Dem Gemeinwohl und der sportlichen Arbeit des Verbandes dienende Gegenstände bzw. Ausrüstungsgegenstände und/oder zu Repräsentationszwecken geeignete Gegenstände bzw. Ausrüstungsgegenstände können getragen oder gestützt werden.

12.10 Geschäftstellenunterhaltungskosten/Büromaterialien/Telefongebühren et al.

Die nachweislichen Kosten für den Betrieb einer Geschäftsstelle werden getragen.

12.11 Versicherungsprämien

Gezahlt werden die für den Verband abgeschlossenen Versicherungen.

13. Abrechnung

Alle Kosten und Auslagen müssen bis zum 10. des Folgemonates abgerechnet werden, da sonst der Anspruch unwiderruflich entfällt. Es ist das entsprechende Formular des TKV zu verwenden.

14. Inkrafttreten

Die Kosten- und Honorarordnung tritt Beschluss der Mitgliederversammlung von 28.02.2026 in Kraft.